

NEBENANLAGEN, STELLPLATZE,

OFFENE GARAGEN (CARPORTS)

TEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECH-

DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON § 9 Abs. 1 Nr. 10

ANLAGEN

GARAGEN

FLACHEN

STELLPLATZE

St

Ga

Ca

GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-

Nr. 22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21

§ 9 Abs. 1 Nr. 21

und Abs. 6 BauGB

und Abs. 6 BauGB

und Abs. 6 BauGB

1

50 m

44-

DODODO

FLÄCHENINDEX FÜR DIE SAMMELAUSGLEICHS- UND

TRAGENEN, UNBEWEGLICHEN KULTUR-

UMGEBUNGSBEREICH ZU EINEM EINGE- § 9 Abs. 1c DSchG

§ 15b Abs. 1 LNatSchG

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 18 LNatSchG

-ERSATZMASSNAHMEN

VORHANDENER KNICK

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

DENKMAL

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

久

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

BESTIMMUNG

GRUNFLACHEN

REITERHOF

EXTENSIVES GRUNLAND

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs.

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - REITERHOF

a) Das Sondergebiet - Reiterhof - dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Durchführung des Reitbetriebes erforderlich sind.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes - Reiterhof - sind zulässig: 1. maximal 18 Ferienwohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Größe und Ausstattung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen; 2. maximal 2 sonstige Wohnung;

4. Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf,

1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET - GOLF (§ 11 BauNVO)

a) Das Sondergebiet - Golf - dient der Unterbringung baulicher Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb der Golfplätze erforderlich sind.

b) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes - Golf - sind zulässig: 1. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfes der Gäste des Golfplatzes

sowie Schank- und Speisewirtschaften;

2. Anlagen und Einrichtungen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen für Freizeiteinrichtungen;

3. als Anlage und Einrichtung für soziale Zwecke ein Kindergarten, der der Betreuung der Kinder von den Gästen des Golfplatzes dient;

4. vier Betriebswohnungen, Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter und eine sonstige Wohnung;

5. Anlagen für die Unterbringung der Geräte für die Bewirtschaftung des Golfplatzes,

6. eine Golfschule,

7. Anlagen für die Verwaltung des Golfplatzes;

8. Stallungen für die nicht gewerbliche Kleintierhaltung bis zu einer maximalen Gesamtgrundfläche von 50 m² außerhalb der bebaubaren Fläche;

9. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

1.3 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§§ 12 und 23 BauNVO)

a) Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.4 NEBENANLAGEN (§§ 14 BauNVO und § 23 BauNVO)

a) Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB)

a) Die Oberkanten Erdgeschoßfußboden (OK EGF) im "SO-Reiterhof-Gebiet FH < 9.5 m über OK EGF, 35°-45° und FH < 7.5 m über OK EGF" darf max. 23,5 m über Normal Null (NN) liegen.

b) Die Oberkante Erdgeschoßfußboden (OK EGF) im "SO-Golf- Gebiet" darf max. 24,8 m über Normal Null (NN) liegen.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

a) Die zulässige Grundflächenzahl in dem SO-Reiterhof-Gebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 195 von Hundert und bis einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,38 überschritten werden.

b) Die zulässige Grundflächenzahl in dem SO-Golf-Gebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 245 von Hundert und bis einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,58 überschritten werden.

GRÜNFLÄCHE "REITERHOF"

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Abs. 6 BauGB)

3.1 Innerhalb der Grünfläche "Reiterhof" sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, die im Sinne des Reitbetriebes sind. Ein überdachtes Reitviereck ist unzulässig.

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND **ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

4.1 Ausgleichsfläche 1

Die Fläche ist als extensive Wiese anzulegen (Sammelausgleichs- und -ersatzmaßnahme zu Gunsten des SO-Golf-Die detaillierten Maßnahmen sind der Begründung Punkt 2.3 zu entneh-

4.2 Ausgleichsfläche 2

Die Fläche ist als extensive Wiese anzulegen. (Sammelausgleichs- und -ersatzmaßnahme zu Gunsten der Grünfläche "Golfplatz" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB innerhalb der Fläche der 44. Flächennutzungsplanänderung.) Die detaillierten Maßnahmen sind der Begründung Punkt 2.3 zu entneh-

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTI **GEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Auf den Flächen für Stellplätze ist für je 4 bis 5 Stellplätze mindestens ein mittel- bis großkroniger, heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestell 10 m² groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfah schutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten. (Die Gehölzarten sind der Begründung Punkt 2.3 zu entnehmen.)

5.2 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen B pflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Pflanzdichte von 1 Gehölz je 2 m² zu bepflanzen. (Die Gehölzarten sind der Begründung Punkt 2.3 zu entnehmen.)

6. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

6.1 Stellplätze und Zufahrten

Zufahrten und Fahrgassen der Stellplätze, die Standplätze der Stellplat der Stellplätze und die LKW-Umfahrt sind wasser- und luftdurchlässig au zuführen (z.B. Rasenfugenpflaster mit mindestens 3 cm breiten Fugen, Ra senschutzwaben, Rasengittern oder Schotterrasen).

6.2 SPIELPLÄTZE

Spielplätze sind innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden F chen" nicht zulässig.

Bahnhofstraße 40. 23701Eutin. (Tel.: 04521/3110+7917-0);

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 08.12.1986) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 11.06.1994) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.1998 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Ratekau für das Gebiet zwischen Warnsdorf, Hemmelsdorfer See, Kurklinik "Schloß Warnsdorf" und der K 15 - Golfplatz Warnsdorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein,

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" am 02.03.1997

1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.03.1997 durchgeführt worden.

1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1d) Die Gemeindevertretung hat am 11.06.1997 und am 01.10.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1997 bis zum 08.08.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.06.1997 in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgegeben worden.

1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuletzt am 12.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geandert

Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.10.1997 bis zum 14.11.1997 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von iedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 05.10.1997 in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich be

Anschließend fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB statt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.03.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschiessen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertie tung vom 12.03.1998 gebilligt.

2) Der katastermäßige Bestand am (3.02,1998) sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Bad Schwartau, 12.03.1998

(Helten) Öffentl. best. Verm -Ing. 3) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.06.1998 dem Land-

rat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 30.09.1998 , Az.:61-1-3-35 B58-879sm erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. oder: Mit Verfügung vom 13.06.2000 Az.: 61-1-3-35 B58-879sm bestätigt, dass

- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worder

Ratekau, 26.06.2000

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den

Ratekau, 26.06.2000

Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.06.2000 in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen

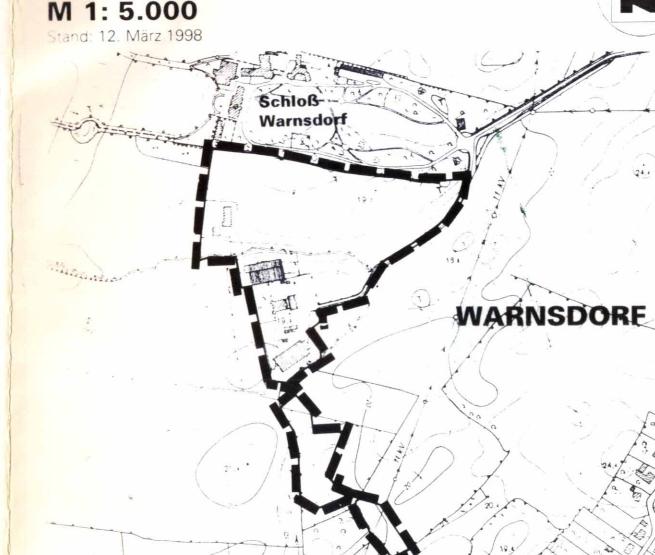
Verfahren- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der

Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 30.06.2006.

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58

das Gebiet zwischen Warnsdorf, Hemmelsdorfer See, Kurklinik "Schloß Warnsdorf" ind der K 15 - Golfplatz Warnsdorf -

UBERSICHTSPLAN



Dieser Plan ist Grundla

des Kreises Ostholstein Nachhaltige Entwicklung